

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 03/2024

Veröffentlicht am: 10.01.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 08. November 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Motologie und Psychomotorik“

**mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 8. November 2023**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad.....	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	6
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland.....	6
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	7
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	7
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	8
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 16	Prüfungsausschuss	9
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	9
§ 21	Prüfungen	9
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	9
§ 23	Masterarbeit.....	10
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	11
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	12
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	12
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	13
§ 29	Freiversuch	13
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	13
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	13
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 33	Zeugnis	14
§ 34	Urkunde	14
§ 35	Diploma Supplement	14
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	14
IV.	Schlussbestimmungen.....	14
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	14
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	14
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan.....	15
Anlage 2:	Modulliste.....	16
Anlage 3:	Importmodulliste.....	21
Anlage 4:	Exportmodulliste.....	24
Anlage 5:	Praktikumsordnung.....	26

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Motologie und Psychomotorik ist die Lehre vom Zusammenhang zwischen Körper, Bewegung und Psyche. Ihr Ziel ist, Entwicklung und Gesundheit zu fördern und die Therapie psychischer Erkrankungen zu unterstützen. Dies geschieht über Körper- und Leiblichkeit, Wahrnehmen, Bewegen und Spiel. Sie beschäftigt sich mit allen Altersgruppen: Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen. Die Motologie ist das Wissenschaftsfeld, als pädagogisches oder therapeutisches Konzept wird meist der Begriff Psychomotorik verwendet.

Der Masterstudiengang Motologie & Psychomotorik zeichnet sich durch seinen hohen Praxisanteil aus: Studierende reflektieren und vertiefen wissenschaftliche Konzepte in Auseinandersetzung mit dem eigenen Erleben. Dieser Prozess wird als wesentlicher Bestandteil für die Entwicklung einer professionellen Arbeitshaltung verstanden. Die Interdisziplinarität des Fachs sorgt für vielfältige und interessante Lehrinhalte und ermöglicht eigene Schwerpunktsetzung und internationale Vernetzung schon im Studium.

In den vier Studiensemestern erwerben Studierende alle notwendigen Kompetenzen, um als Therapeut*innen, Entwicklungsbegleiter*innen und Gesundheitsfördernde zu arbeiten. Tätigkeitsfelder sind psychiatrische und psychosomatische Kliniken, Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- oder Altenhilfe, Gesundheitszentren, freie Praxen und Bildungsanstalten. Die wissenschaftliche Laufbahn kann in Lehre, Forschung oder über eine Promotion (Dr. phil.) im Fachgebiet Motologie und Psychomotorik fortgesetzt werden.

(2) Die Studierenden erwerben durch den Studiengang folgende Kompetenzen/Qualifikationen (Q):

- Wissenschaftliche Theorien, Konzepte und Methoden der Motologie, Psychomotorik und Körperpsychotherapie zu analysieren und im Abgleich mit praktischer Eigenerfahrung für die spätere Berufspraxis nutzbar zu machen. (Q1)
- Psychische Erkrankungen, Entwicklungstheorien und -auffälligkeiten oder fachspezifische Gesundheitsprobleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu kennen, zu diagnostizieren, analysieren und mögliche Interventionswege zu überblicken. (Q2)
- Fachrelevantes Wissen aus Pädagogik, Medizin, Sozialwissenschaft, Psychologie, Psychotherapie und angrenzenden Fachdiskursen zu erwerben, verknüpfen und in Anwendungsüberlegungen einzubeziehen. (Q3)
- Die Rolle ihrer Person und Persönlichkeit und deren Einfluss auf Förder-, Therapie- und Beratungsprozesse zu verstehen. (Q4)
- Durch Einblicke und Erprobungen in Praxissituationen professionelle Fertigkeiten und eine eigene Haltung zu etablieren. (Q5)
- Psychomotorische, bewegungs- und körperpsychotherapeutische Behandlungspläne, Förderangebote oder Beratungsprozesse mit allen Altersgruppen und in unterschiedlichen Berufsfeldern zu entwerfen und umzusetzen. (Q6)
- Fragestellungen des Fachdiskurses, der psychomotorischen Praxis oder des aktuellen Gesellschaftsdiskurses zu reflektieren und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Forschungszugänge eigenständig zu bearbeiten. (Q7)

§ 3 Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges in einem der Bereiche Bewegungs- und Sportwissenschaft sowie Erziehungs- und Bildungswissenschaft (inkl. Kindheitspädagogik), Psychologie, Psychomotorik, Physiotherapie, Ergotherapie, Sozialpädagogik bzw. -arbeit, Gesundheitswissenschaft, Heilpädagogik und inklusive Pädagogik bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Als vergleichbarer Abschluss gilt der Abschluss eines Lehramtsstudiengangs mit dem Fach Sport sowie der Sonder- bzw. Inklusions-/Förderschulpädagogik.

Eine Einschlägigkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn im Studiengang einschlägige Module in einem der in Satz 1 genannten Bereiche im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten (LP) absolviert worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

- (2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.
- (4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*workload*) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basisbereich		36	
Grundlagen der Motologie und Psychomotorik	<i>PF</i>	6	
Entwicklung	<i>PF</i>	12	
Medizinische Grundlagen und Gesundheit	<i>PF</i>	6	
Diagnostik, Störungsbilder, Setting	<i>PF</i>	12	
Aufbaubereich		24	
Praktikum	<i>PF</i>	12	
Grundlagen der Körperpsychotherapie	<i>PF</i>	6	
Forschung I	<i>PF</i>	6	
Vertiefungsbereich		30	
Spezialisierung im Fachdiskurs	<i>PF</i>	6	
Forschung II	<i>PF</i>	12	
Psychomotorik, Bewegungs- und Körperpsychotherapie	<i>PF</i>	12	
Profilbereich		6	
Innovative Themen	<i>WP</i>	6	
<i>Profilmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	6	
Abschlussbereich		24	
Masterthese	<i>PF</i>	24	
Summe		120	

(3) Im **Basisbereich** werden ein grundlegendes theoretisches Wissen sowie reflektierte Praxiserfahrungen aus dem motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs vermittelt. Dazu wird die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungstheorien und sozialpsychologische Ansätze gelehrt. Darüber hinaus findet eine Einführung in medizinische, gesundheitsorientierte und psychotherapeutische Grundlagen statt. Letztere umfassen Konzepte und ausgewählte Verfahren der Diagnostik, psychiatrische Störungsbilder, sowie Regeln und Abläufe des therapeutischen Settings. Diese Lehrinhalte dienen dazu, psychische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrer Symptomatik, Ätiogenese, Psychodynamik und medizinisch-therapeutischen Behandlung zu verstehen und die Rahmenbedingungen und Gestaltungswege der therapeutischen Behandlung aller Altersgruppen zu kennen.

(4) Im **Aufbaubereich** sollen berufspraktische Studien (mit integriertem sechswöchigem Praktikum) Einblicke in die geforderten Kompetenzen und auftauchende Dynamiken des späteren

Berufsalltags geben. Theoretische und praktische Konzepte und Methoden der Körperpsychotherapie ergänzen die im Basisbereich erlernten psychotherapeutischen Grundlagen um die Besonderheiten einer körperorientierten Therapiepraxis. Die vermittelten allgemeinen Forschungsmethoden werden für die Planung und Durchführung motologischer und psychomotorischer Evaluationen angewandt, die wiederum unter verschiedenen fachwissenschaftlichen und metatheoretischen Aspekten analysiert werden.

(5) Im **Vertiefungsbereich** geht es zum einen um die Entwicklung berufspraktischer Kompetenzen in der theoriegeleiteten, eigenverantwortlichen, psychomotorischen sowie bewegungs- und körperpsychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in pädagogischen und therapeutischen Settings. Auf Grundlage der im Aufbaubereich angeeigneten Forschungs- und Evaluationsmethoden sollen eigene wissenschaftliche Forschungsdesigns gestaltet werden. Dabei werden die wissenschaftlichen und/oder praktischen Eigentätigkeiten im motologischen und psychomotorischen Diskurs durch individualisierte Aufgaben und Projekte unterstützt.

Parallel findet eine interessen geleitete, wissenschaftlich-analysierende Auseinandersetzung mit aktuellen Wahlthemen des Fachdiskurses statt: gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklungen (wie z.B. Nachhaltigkeit, Gesundheit, Marginalisierung, Gender, Gewalt, Inklusion, Teilhabe, Neurowissenschaft) im komplexen Zusammenspiel zwischen Körper, Leib und Umwelt, Fragen der Professionalisierung oder andere Themen des Fachdiskurses.

(6) Im **Profilbereich** können die Studierenden ihren fachlichen Horizont durch Einblicke in andere Fachdiskurse und -kulturen erweitern. Motologische Themen können so kontrastiert und problematisiert werden.

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/de/fb21/sportwissenschaft-motologie/arbeitsbereiche/moto/studiengang-m-a-motologie-1>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ beträgt 4 Semester. Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Motologie und Psychomotorik“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Motologie und Psychomotorik“ sind externe Praxismodule im Studienbereich Aufbaubereich gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch zusätzliche Module des Profilsbereichs im Umfang von 12 LP ersetzt werden. Zur Verfügung steht das Profilmodul Innovative Themen sowie die Importmodule des Profilsbereichs nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Motologie und Psychomotorik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinaus gehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren

(„Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können

- Hausarbeiten
- Protokollen
- Projektberichten
- Praktikumsdokumentationen
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Portfolios
- Stundengestaltungen

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

1. Prüfungsformen unter Aufsicht

- Klausur (60–90 Min.)
- Referat (30 Min.)
- Mündliche Prüfung (20 Min. pro Studierenden/-r)
- Stundengestaltung (30–60 Min.)

2. Prüfungsformen nicht unter Aufsicht

- Hausarbeit (10–12 Seiten, Bearbeitungszeiten: 4 Wochen)
- Praktikumsdokumentation (2-3 Seiten, Bearbeitungszeiten: 2 Wochen)
- Portfolio (5-10 Seiten, Bearbeitungszeiten: 2 Wochen)
- Protokoll (1-3 Seiten, Bearbeitungszeiten: 1-2 Wochen)
- Projektbericht (15 -20 Seiten, Bearbeitungszeiten: 3 Wochen)

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Motologie und Psychomotorik sowie fachlich angrenzender Gebiete nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fach Motologie und Psychomotorik in seinem oder ihrem gewählten universellen Themenspektrum oder der Studienspezialisierung in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass das Modul Grundlagen der Motologie und Psychomotorik erfolgreich absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt

gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Praktikum, Grundlagen der Körperpsychotherapie und Forschung I werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 15. Januar 2020 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2020 bis spätestens zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 09.01.2024

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner

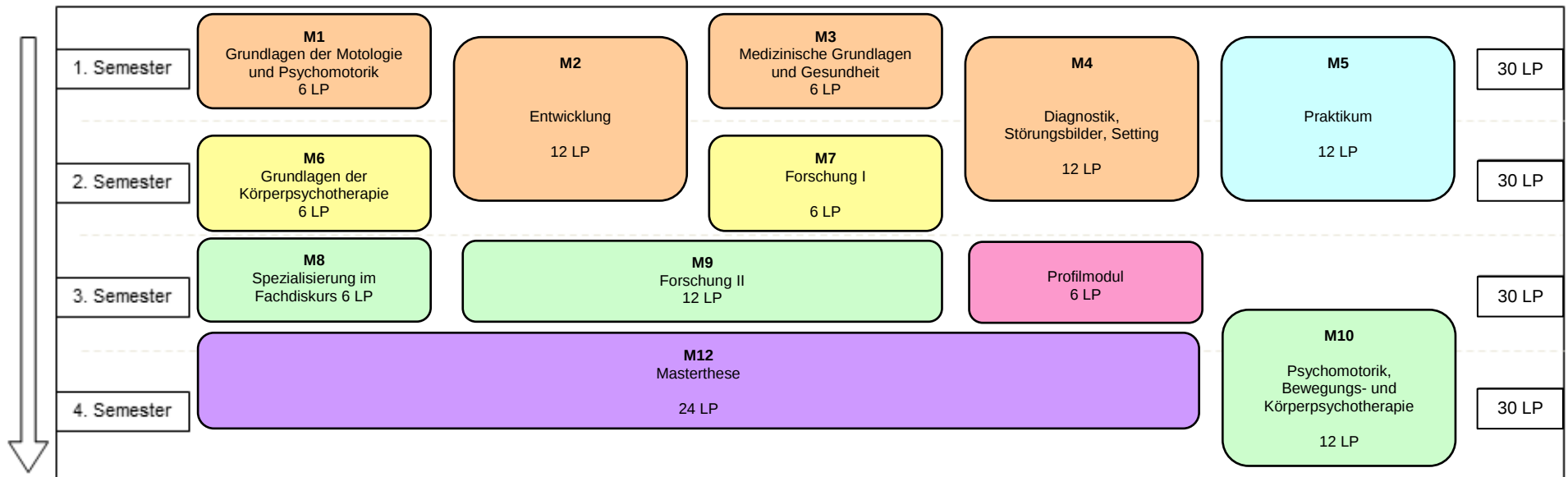
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 11.01.2024

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Motologie und Psychomotorik

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Wintersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Motologie und Psychomotorik (M1) <i>Basics of Motology and Psychomotricity</i>	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Studierende, die dieses Modul absolviert haben, werden befähigt, grundlegendes, theoretisches Wissen sowie reflektierte Praxiserfahrungen aus dem motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs zu analysieren und zu beurteilen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Konzepte der Motologie und Psychomotorik unter verschiedenen fachwissenschaftlichen, metatheoretischen und praktischen Aspekten für die spätere eigene Berufspraxis nutzbar zu machen. Dazu wird der Fachdiskurs in seiner Fachhistorie und -systematik, seinen Themen und Ansätzen, seinen Bezügen zu angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen und Praxeologien im Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Motologin und Motologe dargestellt, analysiert und beurteilt sowie in Praxissituationen erlebt und reflektiert. Das Modul stellt insofern die Basis dar, auf der die eigene spätere Berufspraxis fußt. Q 1, Q 4	keine	Anwesenheitspflicht in dem SE/UE Modulprüfung: Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
Entwicklung (M2) <i>Human development</i>	12 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Das Modul vermittelt Studierenden die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungs- und Sozialisationstheorien. Studierende, die dieses Modulerfolgreich absolviert haben, kennen Entwicklungs- und Sozialisationstheorien und haben diese psychomotorisch-motologiespezifisch als Leib- und Beziehungsthemen in praktischer Eigenerfahrung erlebt, analysiert und bewertet. Q 2, Q 3	keine	Anwesenheitspflicht in dem SE/UE Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit
Medizinische Grundlagen und Gesundheit (M3)	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Das Modul setzt das als Ziel, die Studierenden auf medizinische und gesundheitsorientierte Aufgaben im Berufsfeld vorzubereiten. Sie sind befähigt, neben dem medizinischen und trainingswissenschaftlichen Grundwissen einschlägige gesundheitsbezogene Theorien, Paradigmen, Konzepte und	keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Medical Fundamentals and Health				Interventionsmethoden in die Praxis umzusetzen und diese kritisch zu reflektieren. Studierende sind zudem befähigt, die Bedeutung von Körperlichkeit und Bewegung in Verschränkung mit zentralen gesundheitsrelevanten Dimensionen und Parametern zu erkennen und in ihren Wirkungspotenzialen einzuschätzen. Q 2, Q 3		
Diagnostik, Störungsbilder, Setting (M4) <i>Diagnostics, disorders, setting</i>	12 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Das Modul befähigt die Studierenden, psychische Erkrankungen in ihrer Symptomatik, Ätiogenese, Psychodynamik und medizinisch-therapeutischen Behandlung verstehen und analysieren zu können und die Rahmenbedingungen und Gestaltungswege der therapeutischen Behandlung aller Altersgruppen zu kennen. Die vermittelten medizinischen und psychotherapeutischen Grundlagen umfassen Konzepte und ausgewählte Verfahren der Diagnostik, ihre kritische Interpretation, Analyse und Durchführung, ebenso wie psychiatrische Störungsbilder und Regeln des therapeutischen Settings. Q 2, Q 3	keine	Modulprüfung: Klausur
Praktikum (M5) <i>Internship</i>	12 LP	Pflicht-modul	Praxis-modul	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, praktische Kompetenzen durch Einblicke und Erprobungen in psychomotorisch-motologischen Berufsfeldern und Praxissituationen zu erweitern und mit anderen zu reflektieren. Die Studierenden können Praxissituationen erleben und mitgestalten und sie im Hinblick auf ihre psychomotorisch-motologische Berufspraxis selbstständig weiterentwickeln. Dazu wird in diesem Modul das mindestens sechswöchige Praktikum in einem motologisch-psychomotorischen Handlungsfeld fachlich vorbereitet, durchgeführt und mit einer Fallanalyse nachbearbeitet (siehe Anlage 5 Praktikumsordnung). Q 2, Q 4, Q 5	keine	Modulprüfung: Praktikums-dokumentation unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Körperpsychotherapie (M6) <i>Basics of Body Psychotherapy</i>	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Studierende, die dieses Modul erfolgreich besucht haben, besitzen eine theoretische und praktische Orientierung über die Geschichte, Konzepte und Methoden der Körperpsychotherapie. Vor dem Hintergrund der historischen und wissenschaftlichen Entwicklung des Faches können sie unterschiedliche Techniken und Interventionen im Feld einordnen und über reflektierte Eigenerfahrung nachvollziehen. Q 1, Q 3	keine	Modulprüfung: Protokoll unbenotetes Modul
Forschung I (M7) <i>Research I</i>	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Das Modul versetzt Studierende in die Lage, ausgewählte Forschungsmethoden in der Bearbeitung motologischer Themenanzuwenden und allgemeine Forschungsmethoden aus dem Blickwinkel motologischer Forschungsverständnisse zu reflektieren. Der Überblick vorhandener motologischer und psychomotorischer Evaluationsforschungen befähigt die Studierenden, sich mit diesen kritisch auseinanderzusetzen und facheigene Evaluationsforschung zu entwickeln. Q 7	keine	Modulprüfung: Protokoll unbenotetes Modul
Spezialisierung im Fachdiskurs (M8) <i>Discourse Specialisation</i>	6 LP	Pflicht-modul	Vertiefungs-modul	Studierende lernen in diesem Modul, motologisch-psychomotorisches Wissen und motologisch-psychomotorische Praxis theoretisch zu rekonstruieren, um auf dieser Grundlage den motologischen und psychomotorischen Gehalt und den möglichen Beitrag des Faches zur Analyse und Lösung vielfältiger Problemlagen zu diskutieren. Das Modul greift dazu aktuelle Entwicklungen der Gegenwartsgesellschaft wie Inklusion, Diversität, Digitalität, Nachhaltigkeit, Neurologie sowie Gender und Rassismus im komplexen Zusammenspiel zwischen Körper, Leib, Bewegung, Natur, Kultur, und Sozialität auf. Q 3	keine	Modulprüfung: Hausarbeit oder Referat

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Forschung II (M9) Research II	12 LP	Pflicht-modul	Vertiefungs-modul	In diesem Modul wird das Modul Forschung I fortgesetzt. Hier werden die Kompetenzen der Studierenden gefördert, eigene wissenschaftliche Projekte im Bereich Psychomotorik und Motologie zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, indem sie in wissenschaftlicher und/oder praktischer Eigentätigkeit im motologischen und psychomotorischen Diskurs durch individualisierte Aufgaben und Projekte unterstützt werden. Sie werden in den organisatorischen Ablauf von wissenschaftlichen und praktischen Projekten mitverantwortlich eingebunden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich eigene Netzwerke in Teams oder potenziellen Arbeitsfeldern zu knüpfen. Es werden individuelle Arbeits- und Zielvereinbarungen zwischen Studierenden und Dozierenden vereinbart. Q 3, Q 7	keine	Modulprüfung: Projektbericht oder mündliche Prüfung
Psychomotorik, Bewegungs- und Körperpsychotherapie (M10) Psychomotricity, Movement- and Body Psychotherapy	12 LP	Pflicht-modul	Vertiefungs-modul	Das Modul qualifiziert für die eigenverantwortliche psychomotorische, bewegungs- und körperpsychotherapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Studierenden lernen die entsprechenden Theorien, Konzepte und Methoden kennen und können sie in Einzelfall- und Gruppenarbeit anwenden. Das inhaltliche Spektrum umfasst sowohl störungsspezifische als auch themen- und altersspezifische Interventionen, die in Verknüpfung mit entwicklungstheoretischen Erkenntnissen und spezifischen Methoden (z.B. Trampolinspringen, Familienberatung, Kreative Medien) auf die Berufspraxis in Fördervereinen, Praxen, Jugendhilfe, Kliniken (Psychiatrie, Psychosomatik, Reha, Tageskliniken) sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen vorbereiten. Q 3, Q 4, Q 5, Q 6	keine	Modulprüfung: Stundengestaltung oder mündliche Prüfung
Innovative Themen (M11) Innovative Subject Matters	6 LP	Wahlpflicht-modul	Profil-modul	In diesem Modul werden die Studierenden in die Lage versetzt, durch innovative eigene Schwerpunkte, ihr persönliches wissenschaftliches Fachverständnis in Ergänzung zur Motologie und Psychomotorik flankierend weiterzuentwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Referat oder Portfolio

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Dazu wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich innovative Themengebiete aus dem Feld aktueller Diskurse (z.B. Nachhaltigkeit, Gesellschaft, Digitalität etc.) oder gegenwärtiger Anwendungsbereiche (z.B. Internationalität, Sprache, Kulturelle Bildung etc.) anzueignen, um sie zukunftsweisend mit der eigenen psychomotorisch-motologischen Arbeit zu verknüpfen. Sie erschließen sich neue Themenfelder und erweitern damit ihr Spektrum auch für eigene Forschungs- und Entwicklungsfragen in Bezug zur Psychomotorik und Motologie. Q 3		
Masterthese (M12) Master`s Thesis	24 LP	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	Mit diesem Modul sind Studierende in die Lage versetzt, die erworbenen Kenntnisse im Studium im Rahmen einer selbst gewählten Thematik nach wissenschaftlichen Grundsätzen anzuwenden. Dabei sollen die Studierenden den aktuellen Forschungsstand im motologisch-psychomotorischen Themenspektrum aufgreifen, darstellen, kritisch reflektieren und bewerten können. Sie sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert in einer vorgegebenen Zeit entwickeln sowie eine kritische wissenschaftliche Diskussion rezipieren und aktiv führen können. Q 3, Q 7	Grundlagen der Motologie und Psychomotorik	Modulprüfung: Masterarbeit (40-60 Seiten pro Studierendem/-r)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Religionswissenschaft (FB 03)
Angebot aus Studiengang	
M.A Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehrereinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehrereinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Soziologie (FB 03)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehrereinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehrereinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Erziehungswissenschaft (FB 21)
Angebot aus Studiengang	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehrereinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Erziehungswissenschaft (FB 21)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Sportwissenschaft (FB 21)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Psychologie (FB 04)
Angebot aus Studiengang	
B.Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

§ 2 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziel	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
Einführung in die Motologie (EX 1) <i>Introduction to Motology</i>	6 LP	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Studierende, die dieses Modul absolvieren, werden befähigt, grundlegendes, theoretisches Wissen sowie reflektierte Praxiserfahrungen aus dem psychomotorisch-motologischen Fachdiskurs zu beurteilen. Dazu werden die Fachhistorie und -systematik, die Kernthemen und Ansätze, sowie Bezüge zu angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen und Praxeologien in der Theorie dargestellt und in der Praxis exemplarisch erlebt, analysiert und bewertet. Q 1	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit
Körper, Leib und Gesellschaft (EX 2) <i>Body and Society</i>	6 LP	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Dieses Modul qualifiziert Studierende, aktuelle gesellschaftliche Fragen aus körper-, und bewegungsorientierter Perspektive zu reflektieren. Sie können ausgewählte Entwicklungsauffälligkeiten, Gesundheitsprobleme oder psychische Erkrankungen von	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit

				Menschen mehrperspektivisch analysieren und in ihre Anwendungsüberlegungen einbeziehen. Dazu gibt das Modul eine grundlegende Orientierung über einen körper- und bewegungsorientierten Zugang zu Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, wie auch zu gesellschaftlichen Themen, wie Nachhaltigkeit, Gesundheit oder Naturerfahrungen aus psychomotorisch-motologischer Perspektive. Die genuin fachspezifische Sichtweise auf diese Phänomene wird dargestellt, analysiert und bewertet. Q 2, Q 3		
Motologische Diskurse (EX 3) <i>Motological discourses</i>	12 LP	Wahlpflicht-modul	Basis-modul	Studierende, die dieses Modul absolvieren, werden befähigt, grundlegendes, theoretisches Wissen sowie reflektierte Praxiserfahrungen aus dem psychomotorisch-motologischen Fachdiskurs zu beurteilen. Außerdem qualifiziert diese Modul Studierende, aktuelle gesellschaftliche Fragen aus körper-, und bewegungsorientierter Perspektive zu reflektieren. Sie können ausgewählte Entwicklungsauffälligkeiten, Gesundheitsprobleme oder psychische Erkrankungen von Menschen mehrperspektivisch analysieren und in ihre Anwendungsüberlegungen einbeziehen. Dazu werden die Fachhistorie und -systematik, die Kernthemen und Ansätze, sowie Bezüge zu angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen und Praxeologien in der Theorie dargestellt und in der Praxis exemplarisch erlebt, analysiert und bewertet. Ergänzend gibt das Modul eine grundlegende Orientierung über einen körper- und bewegungsorientierten Zugang zu Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, wie auch zu gesellschaftlichen Themen, wie Nachhaltigkeit, Gesundheit oder Naturerfahrungen aus psychomotorisch-motologischer Perspektive. Die genuin fachspezifische Sichtweise auf diese Phänomene wird dargestellt, analysiert und bewertet. Q 1, Q 2, Q 3	Keine	Modulprüfungen: (a) Klausur (6 LP) und Hausarbeit (6 LP) oder (b) Klausur (6 LP) und Klausur (6 LP) oder (c) Hausarbeit (6LP) und Hausarbeit (6LP)

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des Masterstudiengangs Motologie und Psychomotorik sind gemäß § 6 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Sollte ein Studierender/eine Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, ist die Vermittlung der Praktikumsberatung des Studiengangs Motologie und Psychomotorik in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Die Lehreinheit Motologie und Psychomotorik ernennt einen Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbieter*innen und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Der Praktikumsberater oder die -beraterin berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die -beraterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs Motologie und Psychomotorik aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt: (heil-)pädagogische Einrichtungen der Einzelfall- und Kleingruppenhilfe im gesamten Altersspektrum, klinisch-therapeutische Einrichtungen im gesamten Altersspektrum, freie Praxen, Träger der Fort-, Weiter- und Ausbildung im psychomotorischen bzw. motologischen Bereich.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem ersten und zweiten Semester zu absolvieren.

Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens 6 Wochen (225 Stunden) umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von drei Wochen nicht unterschreiten dürfen.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum nicht unter 8 Stunden liegen.

§ 5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums dient das Modul Praktikum (s. Modulliste in Anlage 2).

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die -beraterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Motologie und Psychomotorik stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zutreffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird vom Praktikumsberater oder von der -beraterin aufgrund des schriftlichen Praktikumsnachweises ausgestellt. Dazu müssen die Studierenden nach Abschluss des Praktikums eine Praktikumsdokumentation (2-3 Seiten) einreichen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.